



Verwaltungsrat

329. Tagung, Genf, 9.-24. März 2017

GB.329/WP/GBC/4

Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats
und der Internationalen Arbeitskonferenz

WP/GBC

Datum: 24. Februar 2017

Original: Englisch

VIERTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Überprüfung der Rolle und Funktionsweise der Regionaltagungen

1. Auf seiner 328. Tagung (Oktober-November 2016) begann der Verwaltungsrat mit der Prüfung der Rolle und Funktionsweise der Regionaltagungen als Teil der Gesamtüberprüfung der Leitungsorgane der Organisation, die nach der Annahme der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung im Jahr 2008 eingeleitet wurde.¹
2. Diese Vorlage stützt sich auf die vom Verwaltungsrat im November 2016 und auf den jüngsten Regionaltagungen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, gibt Anregungen für mögliche Verbesserungen und legt dar, inwieweit die Umsetzung dieser Anregungen eine Änderung der bestehenden *Regeln für Regionaltagungen* (die *Regeln*) erfordern würde. Sie behandelt die gleichen Themen wie die Vorlage vom November 2016, wobei ein Abschnitt über Geschlechtervertretung und Kosten hinzugefügt wurde.

I. Rolle und Mandat von Regionaltagungen

3. Gemäß den 1996 angenommenen Einleitenden Bemerkungen zu den *Regeln für Regionaltagungen* umfasst die Tagesordnung der Regionaltagungen einen einzigen Punkt, der sich auf die Programmierung und Durchführung der Tätigkeiten der IAO in der betreffenden Region bezieht. In letzter Zeit hat sich jedoch die Praxis entwickelt, dass das Amt zwar weiterhin jeder Regionaltagung über die Durchführung der Tätigkeiten Bericht erstattet, dass die tatsächlichen Diskussionen aber zunehmend um die im Bericht des Generaldirektors und im Rahmen von Konsultationen mit den Mitgliedsgruppen der Region bestimmten Themen kreisen. Im Mittelpunkt mancher Diskussionen stehen jetzt auch Fragen, die vom Verwaltungsrat oder auf Wunsch der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) bestimmt worden sind, beispielsweise ab dem nächsten Zyklus der Regionaltagungen die Prüfung der in den Regionen durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015.

¹ [GB.328/WP/GBC/2](#); [GB.328/INS/16](#).

4. Im Einklang mit der EntschlieÙung von 2016 über die Förderung der sozialen Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit (EntschlieÙung von 2016) könnten sich die Regionaltagungen zu regionalen Foren entwickeln, in denen erörtert wird, wie die Mitgliedstaaten das volle Potential der Erklärung verwirklichen können, und/oder zu einem Ort für eine thematische Debatte über die Umsetzung der Ergebnisse der wiederkehrenden Diskussionen der Konferenz. Es gibt auch Spielraum für eine Verstärkung der Zusammenhänge zwischen der Rolle und dem Mandat der Regionaltagungen, wie sie 1996 festgelegt wurden, der bedeutenderen Rolle der Regionaltagungen in der Gesamtleitung der Organisation, wie in der Erklärung über soziale Gerechtigkeit von 2008 gefordert, und der Rolle der IAO bei der Förderung von integrierten Politiken und der Umsetzung der Agenda von 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030).
5. Ein konsequenteres Vorgehen bei der Festlegung der Tagesordnung von Regionaltagungen könnte zu einem Ausgleich zwischen dem ursprünglichen Mandat, nämlich der Berichterstattung über die Durchführung, und den zunehmenden Erwartungen führen, dass diese Tagungen als regionale Plattform für die Erörterung von Strategien zur Förderung von menschenwürdiger Arbeit im Zeitalter der Globalisierung dienen sollten. Dies könnte auch eine Gelegenheit bieten, über Partnerschaften und Politikkohärenz zu sprechen und Wissen und vorbildliche Praktiken in der Region auszutauschen.
6. *Diese Erwägungen und die Orientierungshilfe, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf eine weitere Präzisierung der Rolle der Regionaltagungen möglicherweise geben möchte, würden Anpassungen in Abschnitt 1 der Einleitenden Bemerkungen erforderlich machen. Sie können auch Auswirkungen auf die Form und die Art des Ergebnisdokuments, das Format und die Dauer dieser Tagungen haben.*

II. Form und Art des Ergebnisdokuments als Teil der Gesamtleitung der IAO

7. Die Abfassung des Ergebnisdokuments in Form von kurzen und aktionsorientierten Schlussfolgerungen (seit 2013 als „Erklärung“ bezeichnet), die das Einvernehmen der Tagung über die regionalen Prioritäten in der Zeit bis zur nächsten Regionaltagung widerspiegeln, hat breite Unterstützung gefunden.
8. Je nachdem, ob das Ergebnisdokument die auf jeder Regionaltagung geführten Diskussionen wiedergeben soll, oder ob es ein stärker politikorientiertes Dokument sein soll, ist eine bessere Vorbereitung im Wege dreigliedriger Konsultationen zur Bestimmung der wesentlichen Elemente, die möglicherweise in die Schlussfolgerungen aufgenommen werden können, angeregt worden, wobei auf die Notwendigkeit verwiesen wurde, Übereinstimmung mit den auf globaler Ebene beschlossenen politischen Vorgaben sicherzustellen.
9. Die Mitgliedsgruppen haben auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, für eine kohärentere und wirksamere Weiterverfolgung der von jeder Regionaltagung verabschiedeten Schlussfolgerungen durch den Verwaltungsrat und die IAK in regelmäßigen Zeitabständen zu sorgen. Der Verwaltungsrat wird daher vielleicht Orientierungshilfe bieten wollen dazu, ob und wie Regionaltagungen bessere Beiträge zu den globalen Programmierungsinstrumenten, wie dem vierjährigen strategischen Plan, dem zweijährlichen Programm- und Haushalt und dem strategischen und kohärenten Ansatz zur Festsetzung der Tagesordnung der IAK, leisten und besser damit verzahnt werden könnten. Falls ein systematischerer Mechanismus für die Weiterverfolgung der Schlussfolgerungen von Regionaltagungen eingeführt wird, wäre es auch wichtig, Überschneidungen mit dem dem Verwaltungsrat am Ende jeder Haushaltsperiode unterbreiteten Bericht über die Programmdurchführung zu vermeiden.

10. *Abschnitt 6 der Einleitenden Bemerkungen und Artikel 3 der Regeln könnten angepasst werden, um etwaigen Änderungen Rechnung zu tragen, die sich aus den Leitlinien des Verwaltungsrats zur Form und Art des Ergebnisses von Regionaltagungen und den diesbezüglichen Folgemaßnahmen ergeben.*

III. Zusammensetzung von Regionaltagungen

11. Wie in der Vorlage vom November 2016 ausgeführt wurde, beruhte die Zusammensetzung der Regionaltagungen während der vergangenen 16 Jahre auf einem Verzeichnis von Mitgliedstaaten nach Regionen, das vom Verwaltungsrat auf seiner 280. Tagung (März 2001) erstellt wurde.² Diesem Verzeichnis liegt das Prinzip zugrunde, dass i) der Zuständigkeitsbereich der IAO-Regionalämter das grundlegende Kriterium sein sollte³ und ii) Mitgliedstaaten als Vollmitglieder nur zu einer Regionaltagung eingeladen werden sollen, mit Ausnahme von Staaten mit territorialen Interessen in anderen Regionen wie:
- a) Staaten, die für die Außenbeziehungen von Gebieten zuständig sind, die in einer anderen Region liegen, und
 - b) Staaten, deren Gebiet sich über mehr als eine geografische Region erstreckt (beispielsweise die Russische Föderation).
12. Gemäß Artikel 1 der Regeln können auf Wunsch vom Verwaltungsrat auch Gebiete eingeladen werden, als Vollmitglieder der Region teilzunehmen, in denen sie liegen. Auf Wunsch kann der Verwaltungsrat auch IAO-Mitgliedstaaten aus einer anderen Region oder Staaten, die nicht Mitglieder der IAO sind, als Beobachter einladen.
13. Der Anhang enthält die Liste der Staaten, die entsprechend den obigen Vorkehrungen zu jeder Regionaltagung eingeladen werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die tatsächliche Teilnahme an Regionaltagungen seit 2001 von Staaten mit territorialen Interessen in einer anderen Region, Gebieten und Beobachterstaaten.
14. In den Diskussionen der Arbeitsgruppe auf der 328. Tagung wiederholte die Afrika-Gruppe ihren Wunsch nach einer Überprüfung der derzeitigen Regeln und Praktiken, so dass jeder Mitgliedstaat als Vollmitglied nur an der Tagung der Region teilnehmen könnte, in dem das Land liegt. Die Gruppe regte an, dass eine Teilnahme an den Tagungen anderer Regionen als Beobachter möglich sein sollte, auch im Fall von Staaten, die für Gebiete zuständig sind, die in anderen Regionen als ihrer eigenen liegen. Dieser Ansatz wurde von der Arbeitnehmergruppe unterstützt, während die Gruppe der industrialisierten Marktwirtschaftsländer dazu aufrief, bei der Änderung des Rechts der Behörden und Sozialpartner von Gebieten, sich auf Tagungen in Regionen vertreten zu lassen, in denen diese Gebiete liegen, Vorsicht walten zu lassen.

² GB.280/LILS/1(Corr.).

³ Dieses Kriterium fällt mit der geografischen Lage von IAO-Mitgliedstaaten zusammen mit Ausnahme Israels und der Transkaukasischen Republiken, die aus der Auflösung der ehemaligen Union der sozialistische Sowjetrepubliken hervorgegangen sind, die sich dafür entschieden haben, dass sie unter die Zuständigkeit des Europäischen Regionalbüros fallen und an den Europäischen Regionaltagungen teilnehmen wollen.

Übersicht 1.

Region	Regionaltagung	Staaten mit territorialen Interessen	Gebiete in der Region	Beobachter aus anderen Regionen oder von Nicht-IAO-Mitgliedern
Afrika	13. (2015)	Frankreich	–	–
	12. (2011)	Frankreich	–	–
	11. (2007)	–	–	–
	10. (2003)	–	–	Frankreich
Amerika	18. (2014)	Frankreich Niederlande	–	Portugal Spanien
	17. (2010)	Frankreich	–	Portugal Spanien
	16. (2006)	Frankreich	–	Portugal Spanien
	15. (2002)	–	–	–
Asien und Pazifik	16. (2016)	Frankreich	Hongkong, China	–
	15. (2011)	Frankreich	Hongkong, China Macao, China	–
	14. (2006)	Frankreich Russische Föderation Vereinigte Staaten	Hongkong, China Macao, China	Brunei Darussalam (zu dem Zeitpunkt noch kein IAO-Mitglied)
Europa	9. (2013)	–	–	–
	8. (2009)	–	–	Heiliger Stuhl
	7. (2005)	–	–	Heiliger Stuhl Republik Korea

15. *Auf der Grundlage der obigen Teilnahmemuster wird der Verwaltungsrat vielleicht die folgenden Optionen prüfen wollen:*

- a) *Beibehaltung der derzeitigen Vorkehrungen, wonach jeder Mitgliedstaat als Vollmitglied zu einer Regionaltagung eingeladen wird, mit Ausnahme von Mitgliedstaaten, die für die Außenbeziehungen von Gebieten zuständig sind, die in einer anderen Region liegen, oder deren Gebiet sich über mehr als eine geografische Region erstreckt, die als Vollmitglieder zu jeder Regionaltagung eingeladen werden, bei der sie solche territorialen Interessen haben;*
- b) *Aufstellung eines Verzeichnisses von Staaten und Gebieten, die als Vollmitglieder jeder Region einzuladen sind, wobei die Besonderheiten jeder der vier Regionen und der in diesen Regionen liegenden Gebiete berücksichtigt werden;*
- c) *Annahme des Grundsatzes, dass ein Mitgliedstaat als Vollmitglied nur an einer Regionaltagung teilnehmen kann, wobei das Recht, als Beobachterstaaten teilzunehmen, nur Mitgliedstaaten gewährt wird, die für die Außenbeziehungen von Gebieten zuständig sind, die in einer anderen Region liegen, oder deren Gebiet sich über mehr als eine geografische Region erstreckt, an jeder Regionaltagung, bei der sie solche territorialen Interessen haben;*
- d) *Annahme des Grundsatzes, dass jeder Mitgliedstaat als Vollmitglied nur zu einer Regionaltagung eingeladen wird, wobei es dem Verwaltungsrat frei stehen würde,*

jeden Mitgliedstaat und jedes Gebiet von Fall zu Fall entweder als Vollmitglied oder als Beobachter zu einer Regionaltagung einzuladen.

16. Bei jeder dieser Optionen würde es nach wie vor im Ermessen des Verwaltungsrats liegen, jeden Staat (ob Mitglied der IAO oder nicht) sowie internationale Organisationen entsprechend Artikel 1 der Regeln einzuladen, als Beobachter an Regionaltagungen teilzunehmen.

IV. Teilnahmerechte

17. Die Teilnahmerechte betreffen die Gebietseinheiten, die eingeladen werden können, sich auf Regionaltagungen vertreten zu lassen, sowie die Rechte, die die Vertreter jeder dieser Gebietseinheiten haben. Da hinsichtlich der Art der Gebietseinheiten, die vom Verwaltungsrat zur Teilnahme an einer Regionaltagung eingeladen werden können (unabhängig von der Frage der Zusammensetzung) keine Bedenken geäußert worden sind, sollten diese Gebietseinheiten beibehalten werden:
- a) Staaten und Gebiete, die als Mitglieder zu der Regionaltagung eingeladen werden (Artikel 1(1) der *Regeln*);
 - b) Staaten aus anderen Regionen, Staaten, die nicht Mitglieder der IAO sind, und anerkannte Befreiungsbewegungen werden als Beobachter eingeladen (Artikel 1(6) und (7) der *Regeln*);
 - c) Vertreter offizieller universeller oder regionaler internationaler Organisationen und universeller oder regionaler nichtstaatlicher Organisationen werden vom Verwaltungsrat entweder einzeln oder aufgrund einer ständigen Regelung ebenfalls als Beobachter eingeladen (Artikel 1(8) der *Regeln*).
18. Was die Teilnahmerechte der Vertreter dieser Gebietseinheiten angeht, so haben einige Gruppen darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der begrenzten Dauer der Regionaltagungen die Delegierten von Vollmitgliedern einer Regionaltagung (d.h. eingeladene Staaten und Gebiete) gegenüber Vertretern von Beobachtern eine Vorzugsbehandlung erfahren sollten, sowohl bei der Aussprache über den Bericht des Generaldirektors als auch bei den in Form von Podiumsdiskussionen organisierten thematischen Debatten. Eine solche Vorzugsbehandlung ist bereits in Artikel 10(1) der *Regeln* vorgesehen, während mögliche Wortmeldungen von Beobachtern nach Absatz 3 desselben Artikels der Erlaubnis des Vorsitzenden bedürfen. Diese Bestimmungen dürften ausreichend flexibel sein und ihre Anwendung in der Praxis hat nie Anlass zu Schwierigkeiten gegeben.
19. Falls die in Absatz 15 b) ins Auge gefasste Option, eine neue Kategorie von „Beobachterstaaten oder -gebieten von Rechts wegen“ zu schaffen, gewählt wird, könnte es nützlich sein, deren Teilnahme zu definieren, so dass sie das gleiche Rederecht hätten wie Delegierte, aber kein Stimmrecht und auch nicht das Recht, in ein Amt gewählt zu werden.
20. Auch Artikel 10 müsste geändert werden, um für die notwendige Flexibilität zu sorgen, damit eingeladene externe Teilnehmer das Wort ergreifen können, wie herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Experten und Moderatoren von Podiumsdiskussionen, die nicht den als Beobachter eingeladenen Delegationen oder Gebietseinheiten angehören. Die Teilnahme dieser Personen wird derzeit durch eine Außerkraftsetzung der *Regeln* bei der Eröffnung jeder Regionaltagung ermöglicht.
21. Eine Änderung der *Regeln* könnte auch die Rechte von Beratern klären, im Plenum das Wort zu ergreifen und zu Mitgliedern von Ausschüssen oder Redaktionsgruppen bestellt zu wer-

den. Entgegen der Praxis auf der IAK werden die Funktionen und Eigenschaften von Delegationsmitgliedern auf Regionaltagungen nicht systematisch geprüft oder konsequent eingehalten.

V. Dauer, Häufigkeit und Tagungsort

22. Auf die derzeitige viertägige Dauer der Regionaltagungen, einschließlich halbtägiger Gruppensitzungen am Eröffnungstag und sechs halbtägiger kontinuierlicher Plenarsitzungen, wird in Abschnitt 1 der Einleitenden Bemerkungen Bezug genommen und scheint die Unterstützung aller Gruppen und Regionen zu finden.
23. Es könnte jedoch erwogen werden, den ausdrücklichen Hinweis auf eine viertägige Dauer in den Einleitenden Bemerkungen zu streichen und ihn durch eine Bestimmung zu ersetzen dahingehend, dass der Verwaltungsrat befugt ist, die Dauer jeder Regionaltagung zu bestimmen. Eine solche Flexibilität würde sich dann als besonders nützlich erweisen, wenn das Mandat und das Format von Regionaltagungen sich weiterentwickeln.
24. Auch die Hinweise in den Einleitenden Bemerkungen bezüglich der Häufigkeit und des Zeitpunkts von Regionaltagungen (jedes Jahr in einer der vier IAO-Regionen gegen Ende des Jahres) könnten als Bestimmungen in die *Regeln* übernommen und dadurch verstärkt werden, während gleichzeitig die erforderliche Flexibilität im Rahmen der Gesamtbefugnis des Verwaltungsrats gewahrt bleibt.
25. Was den Ort von Regionaltagungen angeht, so spiegeln die Einleitenden Bemerkungen den Grundsatz wider, dass sie in dem Land stattfinden sollten, in dem das zuständige IAO-Regionalamt seinen Sitz hat. Dieser Grundsatz ist aber in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen nach und nach aufgegeben worden.
26. Wie im November 2016 vorgeschlagen ⁴, könnte der Wortlaut von Artikel 2 der *Regeln* abgeändert werden, um eine Standardvereinbarung mit dem Gastland vorzusehen, die für jeden Staat verbindlich wäre, der eine Regionaltagung veranstalten möchte. Eine solche Vereinbarung mit dem Gastland, die den *Regeln* beigefügt werden könnte, könnte insbesondere den Rechtsschutz der Organisation, der Teilnehmer und der Mitarbeiter der IAO während der Vorbereitung und Abhaltung der Regionaltagung sowie die Übernahme der zusätzlichen Kosten regeln, die sich ergeben, wenn die Tagung an einem Ort ohne Konferenzeinrichtungen der IAO oder der Vereinten Nationen stattfindet, da der im Programm und Haushalt vorgesehene Ansatz zur Deckung der Kosten für solche Konferenzeinrichtungen nicht ausreichend ist (siehe Abschnitt IX unten).
27. *Auf der Grundlage der Orientierungshilfe des Verwaltungsrats zu den obigen Vorschlägen wird das Amt die entsprechenden Änderungen der Einleitenden Bemerkungen und der Regeln für Regionaltagungen ausarbeiten.*

VI. Vollmachten

28. Wie in der Vorlage vom November 2016 angemerkt wurde, ist es für den Vollmachtenausschuss aufgrund von zeitlichen Zwängen und der begrenzt zur Verfügung stehenden Unterstützungsdienste nach wie vor schwierig, seine Aufgaben zu bewältigen. Entsprechend den Artikeln 8 und 9 der *Regeln für Regionaltagung* ist der Vollmachtenausschuss das dreigliedrige Gremium, dem die Prüfung der Vollmachten der Delegierten und ihrer Berater, von

⁴ Siehe [GB.328/WP/GBC/2](#), Abs.31-33.

Einsprüchen gegen ihre Nominierung und von Beschwerden im Zusammenhang mit der Nichtzahlung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten obliegt. Außerdem nimmt der Ausschuss in seinen Bericht auch Bemerkungen und Kommentare zu wesentlichen Aspekten der Tagung auf, wie die Vertretung von Frauen oder unvollständige Delegationen.

29. Eine Überprüfung der Berichte der Vollmachtenausschüsse aus dem letzten Zyklus der Regionaltagungen zeigt, dass Einsprüche auf die gleichen Sachverhalte zurückzuführen waren, die gegenüber dem Vollmachtenausschuss der Konferenz geltend gemacht werden, insbesondere Sachverhalte, die anhalten und immer wiederkehren. Die Erhebung von Einsprüchen auf Regionaltagungen zeigt, dass der Vollmachtenausschuss sich auf die Rechtspraxis des Vollmachtenausschusses der IAK stützt und diese verstärkt und somit eine wichtige institutionelle Rolle bei der Verbesserung der Kohärenz und der Stärkung der Dreigliedrigkeit auf regionaler Ebene spielt. Der Vollmachtenausschuss der Regionaltagungen nimmt seine Aufgaben praktisch in gleicher Weise wahr wie der Vollmachtenausschuss der IAK, einschließlich der Art und Weise, wie sein Bericht ohne Diskussion der Tagung vorgelegt wird.
30. Nach den derzeitigen Regeln müssen Einsprüche oder Beschwerden innerhalb von zwei Stunden nach der festgesetzten Zeit der Eröffnung der Tagung übermittelt werden. Nach Eingang eines Einspruchs oder einer Beschwerde werden die Regierungen aufgefordert, innerhalb von 6 bis 24 Stunden Stellung zu nehmen. Der Vollmachtenausschuss hält zwischen drei und sechs Sitzungen ab, um die Einsprüche, Beschwerden und Mitteilungen zu erörtern und um seinen Bericht anzunehmen. Faktoren, die sich auf die Arbeit des Ausschusses auswirken können, sind die Arbeit in mehreren Sprachen und/oder die Notwendigkeit, seinen Bericht in mehreren Sprachen zu erstellen.
31. Um die Auswirkungen solch eines gedrängten Zeitplans abzuschwächen, können u.a. folgende unverzügliche Schritte unternommen werden: i) Ausweitung des Online-IAK-Akkreditierungssystems auf die Regionaltagungen (nach der Prüfung werden die Vollmachten in das System eingespeist und den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen in Echtzeit verfügbar gemacht); ii) Angleichung der Frist für die Hinterlegung der Vollmachten an diejenige der IAK, d.h. 21 Tage vor der Eröffnung der Tagung und dementsprechend Vorverlegung der Veröffentlichung einer vorläufigen Liste, um eine rechtzeitige Erkennung und Regelung von Problemen bzw. die rechtzeitige Vorbereitung und Einreichung von Einsprüchen zu ermöglichen; dies würde den Gruppen auch die frühzeitige Identifizierung ihrer Mitglieder in Podiumsdiskussionen, Redaktionsgruppen oder Ausschüssen ermöglichen und die Bearbeitung von Einreisevisa im Gastland erleichtern; iii) Festsetzung einer absoluten Frist von 24 Stunden für die Entgegennahme von Stellungnahmen von Regierungen und Sicherstellung, dass alle Mitteilungen auf elektronischem Weg erfolgen; iii) Erstellung des Berichts des Vollmachtenausschusses in einer Sprache; und v) Benennung von Vollmachtenausschussmitgliedern, die während der Tagung keine sonstigen zeitraubenden Aufgaben zu verrichten haben, beispielsweise Abfassung von Schlussfolgerungen.
32. *Die meisten der oben beschriebenen Arbeitsvorkehrungen sind praktischer Art und würden geringfügige Änderungen der Einleitenden Bemerkungen oder der Regeln erfordern.*

VII. Format und Arbeitsmethoden von Regionaltagungen

A. Format

33. Das derzeitige Format der Regionaltagungen besteht aus einer kontinuierlichen Plenarsitzung, die sich über dreieinhalb Tage erstreckt. Der erste Tag beginnt nachmittags, da der

Vormittag der Registrierung und den Gruppensitzungen vorbehalten ist. Die Plenarsitzung am Nachmittag umfasst eine kurze Eröffnungssitzung, in der die Tagung ihre verschiedenen Vorstände wählt oder ernennt und bestimmte Bestimmungen der *Regeln für Regionaltagungen* außer Kraft setzt, gefolgt von Eröffnungserklärungen des Vorsitzenden, des Generaldirektors und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Daran kann sich eine Ansprache des Staats- oder Regierungschefs des Gastlandes anschließen. Der Tag endet mit einer Podiumsdiskussion auf hoher Ebene, mit Wortmeldungen aus dem Publikum. Die beiden nächsten Tage umfassen mehrere Plenarvollsitzungen für die Aussprache über den Bericht des Generaldirektors an die Tagung, durchsetzt mit mehreren weniger formellen, thematischen Sitzungen zu Themen von besonderer Bedeutung für die Region. Diese sind um eine Podiumsdiskussion herum strukturiert und sind interaktiver als die Plenaraussprache. Es können Informationsveranstaltungen hinzugefügt werden, die normalerweise außerhalb der formellen Tagungszeiten stattfinden, entweder um die Mittagszeit, am frühen Vormittag oder am Abend. Am letzten Tag nimmt die Tagung ihre Schlussfolgerungen an, nimmt Kenntnis vom Bericht ihres Vollmachtenausschusses und hält die Schlusszeremonie ab.

34. Zwar sind die meisten mit der Veranstaltung von Regionaltagungen verbundenen Formalitäten im Einklang mit der Praxis der Konferenz vereinfacht worden, es gibt aber immer noch Spielraum für weitere Vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Organisation der Dialoge auf hoher Ebene oder der thematischen Podiumsdiskussionen. Gemäß Artikel 6 der *Regeln* werden Dialoge oder Podiumsdiskussionen im Rahmen der Plenarsitzung der Regionaltagungen von einem amtierenden Vorsitzenden eröffnet, der das Podium nach Vorstellung der Mitglieder der Podiumsdiskussion oder des Dialogs verlässt. Am Ende der Diskussion kehrt der amtierende Vorsitzende auf das Podium zurück, um die Plenarsitzung zu schließen. Theoretisch werden diese Plenarsitzungen zwar unter der Aufsicht dieses amtierenden Vorsitzenden geleitet, in der Praxis wird diese Aufgabe, einschließlich der Aufrechterhaltung der Ordnung oder der Einhaltung der Regeln, aber vom Moderator der Podiumsdiskussion wahrgenommen. Falls Einvernehmen darüber besteht, dass auf die formelle Eröffnung und Schließung von Podiumsdiskussionen durch einen Vorsitzenden verzichtet werden kann, wären einige Anpassungen der *Regeln* erforderlich, wobei u.a. eine Intervention der Vorsitzenden in besonderen Umständen oder für den Fall, dass es eines Beschlusses bedarf, vorgesehen werden müsste.
35. Soweit das Format in den Einleitenden Bemerkungen oder den *Regeln für Regionaltagungen* nicht festgelegt ist und es ratsam erscheint, die erforderliche Flexibilität beizubehalten, um das Format der Regionaltagungen an neue Regelungen oder Sonderveranstaltungen anzupassen, dürfte sich seine Kodifizierung erübrigen. Solche neuen Formeln könnten aus Diskussionen mit einem breiteren Teilnehmerkreis bestehen, einschließlich regionaler und internationaler Organisationen mit Mandaten in eng verwandten Bereichen, mit dem Ziel, den in der Erklärung über soziale Gerechtigkeit und in den späteren Folgemaßnahmen zu der Entschließung von 2016 ins Auge gefassten integrierten grundsatzpolitischen Ansatz zu fördern. Es könnten auch Veranstaltungen für die Weitergabe von Wissen vorgesehen werden, mit einem Austausch von erfolgreichen Praktiken in Bezug Politikkohärenz und Koordinierung zwischen verschiedenen Ministerien auf nationaler Ebene. Im Rahmen solcher Veranstaltungen könnten auch Bedürfnisse und Mittel und Wege für den Aufbau der institutionellen Kapazität der IAO für die Bereitstellung von Fachberatung zu integrierten Politikansätzen ermittelt werden.
36. *Es ist unerlässlich, dass das Format und der Arbeitsplan jeder Regionaltagung weiterhin Gegenstand dreigliedriger vorbereitender Konsultationen vor ihrer förmlichen Mitteilung sind. Falls dies als zweckmäßig erachtet wird, könnte ein Verweis auf diese Anforderung in die Regeln aufgenommen werden.*

B. Redaktionsausschuss für Schlussfolgerungen

37. Der Redaktionsausschuss für Schlussfolgerungen hält drei Sitzungen ab, an den Abenden des ersten, zweiten und dritten Tagungstags. Sofern dem Redaktionsausschuss genügend Zeit zur Verfügung steht, gestattet es diese Arbeitsmethode dem Ausschuss, bei der Abfassung von einvernehmlichen Schlussfolgerungen reibungsloser voranzukommen, und sie stellt sicher, dass der Engpass, der sich sonst zwangsläufig ergeben würde, wenn am letzten Abend bis spät in die Nacht gearbeitet werden müsste, vermieden wird. Falls der Ausschuss gleichzeitig mit dem Plenum tagt (er kann vor Abschluss der Hauptdebatte im Plenum einberufen werden), sorgt das Sekretariat dafür, dass der Redaktionsausschuss über die Plenardiskussion in vollem Umfang auf dem Laufenden gehalten wird, in der Gedanken zum Ausdruck gebracht werden, die in die Schlussfolgerungen aufgenommen werden müssen.
38. Artikel 8 der *Regeln* ist ausreichend allgemein gehalten, um diesen oder anderen Formeln, die möglicherweise in Zukunft angenommen werden, Rechnung tragen zu können.

C. Bericht

39. Entsprechend den auf der Tagung des Verwaltungsrats im November 2016 unterbreiteten Vorschlägen wurde der Entwurf des Berichts der 16. Regionaltagung für Asien und den Pazifik (APRM) nicht zur Annahme durch die Tagung in ihrer letzten Sitzung vorgelegt, sondern auf der Webseite der Regionaltagung eine Woche nach Schluss der Tagung nur auf Englisch veröffentlicht. Den Teilnehmern wurde eine Frist bis Montag, dem 9. Januar 2017 für die Übermittlung von Änderungen der Zusammenfassungen ihrer eigenen Erklärungen eingeräumt. Die übermittelten Änderungen wurden in den Text des Berichts eingearbeitet, der in seiner endgültigen Form wieder ins Netz gestellt wurde.⁵ Er wurde dann in die beiden anderen Sprachen der Tagung, Arabisch und Chinesisch, sowie ins Französische und Spanische zur Vorlage auf dieser Tagung des Verwaltungsrats übersetzt.⁶ Auch der Bericht des Vollmachtenausschusses wurde während der Tagung nur auf Englisch veröffentlicht, ist aber in die beiden anderen Arbeitssprachen der Tagung sowie ins Französische und Spanische als Teil des dem Verwaltungsrat vorgelegten Berichts der 16. APRM übersetzt worden.
40. Durch diese Vorkehrungen wird die Dauer der Schlussitzung erheblich verkürzt, während der Tagungsbericht zuvor von den Sprechern der drei Gruppen vorgestellt wurde und vor der Annahme Gegenstand einer Aussprache war und Änderungen unterlag. Dies gestattet es der Tagung auch, sich auf das wichtigere Ergebnisdokument – die Schlussfolgerungen – zu konzentrieren, und enthebt das Sekretariat der Notwendigkeit, den Bericht während der Tagung im Verlauf der letzten Nacht in mehreren Sprachen zu erstellen.
41. *Es wird daher vorgeschlagen, mit dieser Praxis fortzufahren, vorbehaltlich der nachstehenden sprachlichen Erwägungen.*

D. Sprachen

42. Die Arbeitssprachen, die vom Verwaltungsrat üblicherweise für Regionaltagungen festgelegt werden, schwanken von Region zu Region, umfassen aber stets mindestens eine der drei Amtssprachen der IAO: Englisch, Französisch und Spanisch. Diese Arbeitssprachen nach Region sind derzeit Folgende: Arabisch, Französisch und Englisch für die Afrikanische

⁵ http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_538298.pdf

⁶ GB.329/INS/8.

Regionaltagung; Englisch und Spanisch für die Amerikanische Regionaltagung; Arabisch, Chinesisch und Englisch für die APRM; und Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch für die Europäische Regionaltagung.

43. Der Bericht des Generaldirektors an die Tagung sowie bestimmte unterstützende Dokumente und Anmerkungen für die thematischen Veranstaltungen werden vor der Tagung in die entsprechenden Arbeitssprachen übersetzt. Die Schlussfolgerungen jeder Regionaltagung werden übersetzt und vor der abschließenden Plenarsitzung am vierten Tag in den Gruppensitzungen verteilt und von der Tagung in dieser abschließenden Sitzung angenommen.
44. Falls der Verwaltungsrat die in Absatz 39 vorgeschlagenen Vorkehrungen für die Erstellung des Berichts des Vollmachtenausschusses annimmt, könnte die Erstellung dieses Dokuments während der Tagung je nach der jeweiligen Tagung auf eine Fassung in Englisch, Französische oder Spanisch beschränkt werden. Der Bericht des Vollmachtenausschusses und der Hauptbericht würden dann, falls die auf der letzten APRM angewendeten Vorkehrungen beibehalten werden, in die anderen Arbeitssprachen der Tagung und in die Amtssprachen der IAO übersetzt werden zur Vorlage an den Verwaltungsrat.
45. *Falls diese Vorkehrungen bestätigt werden, könnten sie in den Regeln festgeschrieben werden, wobei es aber in das Ermessen des Verwaltungsrats gestellt werden sollte, sie erforderlichenfalls anzupassen.*

E. Beseitigung von geschlechtsspezifischen Diskrepanzen bei Mitsprache und Vertretung

46. Die Vollmachtenausschüsse der Regionaltagungen haben die Teilnahme von Frauen an Delegationen im Vergleich zu der seit 1990 geltenden Mindestzielvorgabe von 30 Prozent verfolgt. Ihre Berichte enthalten eine Analyse der Entwicklung der Situation in jeder Region.
47. In Anbetracht der Teilnahmebilanz von Frauen an den Regionaltagungen für Asien und den Pazifik wurden vom Generaldirektor und von den Regionalbüros für Asien und den Pazifik und die arabischen Staaten besondere Anstrengungen unternommen, um weitere Fortschritte zu erzielen und die Teilnahme von weiblichen Delegierten auf der 16. APRM zu steigern. Trotz einiger Fortschritte wurde die Zielvorgabe von 30 Prozent immer noch nicht erreicht (Frauen machten 27,9 Prozent der Gesamtzahl der Delegierten und Berater aus – gegenüber 20,4 Prozent im Jahr 2011; ihr Anteil an den ordentlichen Delegierten betrug 22,9 Prozent – gegenüber 11,6 Prozent im Jahr 2011; und die Zahl der Delegationen, denen nur Männer angehörten, sank auf sieben – gegenüber 14 in 2011).⁷
48. Es wurde auch eine Sonderveranstaltung organisiert, um weiblichen Delegierten Gelegenheit zu geben, sich mit dem Generaldirektor und den beiden Regionaldirektoren auszutauschen, ihr Mitspracherecht und ihre Sichtbarkeit zu verstärken und praktische Empfehlungen für die Beseitigung der geschlechtsspezifischen Diskrepanzen auf Regionaltagungen zu erarbeiten. *Nachstehend folgen einige der Empfehlungen, die zur Prüfung unterbreitet werden:*
 - a) *Alle offiziellen Mitteilungen an die Mitgliedstaaten zu Regionaltagungen könnten Angaben über den Vertretungsstatus von weiblichen Delegierten auf vorangegangenen Regionaltagungen umfassen, einschließlich der Bilanz der einzelnen Länder. Mitgliedstaaten könnten in offiziellen Mitteilungen dringend aufgefordert werden, die Zielvor-*

⁷ Siehe den Bericht des Vollmachtenausschusses der 16. APRM in [GB.329/INS/8](#).

gabe von 30 Prozent in Delegationen zu erreichen und zu übertreffen und Parität anzustreben.

- b) Wenn von Ländern vorläufige Listen von Delegierten vorgelegt werden, sollte denjenigen ohne weibliche Delegierte eine zusätzliche Mitteilung über die Bedeutung von Vielfalt beigegeben werden. Dies wäre realistischer, wenn die Frist für die Registrierung, die derzeit auf zwei Wochen vor Beginn der Tagung festgesetzt ist, vorgezogen würde.
- c) Mitgliedstaaten, die an Regionaltagungen mit Delegationen teilnehmen, denen ausschließlich Männer angehören, sollten verpflichtet sein, dem Vorschlagsausschuss eine formelle Begründung (mit Kopie an den Generaldirektor) vorzulegen, weshalb ihre Delegation keine Frauen umfasst und was sie tun, um dem abzuwehren. Diese Antworten bzw. ihr Ausbleiben sollten in dem offiziellen Tagungsbericht berücksichtigt werden.
- d) Bei den Planungen für künftige Regionaltagungen sollte der Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen für Delegierte mit kleinen Kindern angemessene Beachtung geschenkt werden, und auf das etwaige Vorhandensein solcher Einrichtungen sollte rechtzeitig hingewiesen werden.
- e) Das Programm von Regionaltagungen könnte eine eigens weiblichen Delegierten vorbehaltene Veranstaltung umfassen, die vor der offiziellen Eröffnung stattfinden sollte, um das Mitspracherecht und die Sichtbarkeit von Frauen auf der Tagung zu stärken.
- f) Regionaltagungen sollten die Zielvorgabe der Geschlechterparität in Bezug auf die Vertretung bei Podiumsdiskussionen erfüllen und in Bezug auf Redner aus dem Publikum in der Plenarsitzung Parität anstreben. Die Ergebnisse sollten verfolgt und veröffentlicht werden.
- g) Bis 2030 sollte jede Regionaltagung eine Sonderveranstaltung zum Thema „Status von erwerbstätigen Frauen in der Region“ als ständigen Programmpunkt und als konkreten Beitrag zur Agenda 2030 umfassen. Die Schlussfolgerungen der Tagung sollten stets mindestens einen Punkt enthalten, der sich auf den Status der erwerbstätigen Frauen in der Region bezieht.
- h) Die Angaben über die Teilnahme von Frauen an Regionaltagungen sollten innerhalb einer angemessenen Frist auf der Website der IAO veröffentlicht werden. Eine Rangfolge der Länder nach der Bilanz der Geschlechterparität ihrer Delegationen sollte ebenfalls veröffentlicht werden.

VIII. Die Kosten von Regionaltagungen

49. Unter dem Titel „beschlussfassende Organe“ im operativen Haushalt sieht Programm und Haushalt einen Ansatz für die unmittelbaren Kosten der Veranstaltung von zwei Regionaltagungen in einer Zweijahresperiode vor (Dolmetschdienste, Reisekosten und Konferenz-einrichtungen und -ausrüstung) sowie einige indirekte zurechenbare Kosten der Hauptabteilung Offizielle Tagungen, Dokumentation und Beziehungen und der Hauptabteilung Interne Dienste und Verwaltung, die sich auf die Vorbereitung dieser Tagungen beziehen (wie logistische Vorbereitungen, Übersetzung, Formatierung, Gestaltung und Verbreitung von Dokumenten und offizielle Kommunikationen und Informationen). Diese Haushaltsansätze variieren je nach Ort und Sprachen der Tagungen in jeder Zweijahresperiode geringfügig. Der operative Haushalt 2016-17 für Regionaltagungen beläuft sich auf 2.408.573 US-Dollar entsprechend der Veranstaltung der 16. APRM und der Zehnten Europäischen Regionaltagung.

50. Die Budgets anderer Hauptabteilungen, die an der Veranstaltung einer Regionaltagung beteiligt sind, sowie der Haushalt der Region, die die Tagung veranstaltet, tragen ebenfalls zu den Gesamtkosten der Tagung bei, sowohl in Bezug auf die direkten Kosten als auch in Bezug auf die Personalkosten im Zusammenhang mit den für die Vorbereitung und Leitung der Tagung erforderlichen Tätigkeiten. Im Fall der Vorbereitung und Durchführung der 16. APRM, die im Dezember 2016 in Bali stattfand, beliefen sich diese anderen Kosten auf 1.325.000 US-Dollar.
51. Obwohl die variablen Kosten von einer Region zu anderen erheblich schwanken (je nach Anzahl der Sprachen, in denen die Hauptdokumente verfügbar gemacht werden, und den angebotenen Dolmetschdiensten, den vom Gastland übernommenen direkten Kosten, der Entfernung des Veranstaltungsorts von der Zentrale und dem zuständigen Regionalbüro), belaufen sich, ausgehend von der Schätzung für die jüngste 16. APRM als Bezugspunkt, die Kosten einer Regionaltagung für die IAO auf rund 2.525.000 US-Dollar, wie aus Übersicht 2 hervorgeht.

Übersicht 2. IAO-Finanzierungsquellen

	Je Zweijahres- periode (US\$)	Je Tagung * (US\$)
Beschlussfassende Organe – Haushalt der Regionalhaupttagungen	2.408.573	1.200.000
Haushalte der Regional- und Hauptabteilungen		1.325.000
Insgesamt		2.525.000

* Auf der Grundlage der 16. APRM.

52. Die Beiträge des Veranstalterlands der Tagung in Form entweder von Geldleistungen oder von Sachleistungen, die oft den größten Teil der Kosten für den Tagungsort und die Tagungseinrichtungen, das Dolmetschen in die örtlichen Sprachen, Bewirtung usw. decken, sollten hinzugefügt werden, um die tatsächlichen Gesamtkosten jeder Tagung zu erhalten.
53. Was die Ausgaben angeht, so kann zwischen den Kosten für vorbereitende Tätigkeiten (wie Programmaufstellung und Konsultationen, logistische Vorbereitungen, Erstellung, Übersetzung, Formatierung, Gestaltung und Verbreitung von Dokumenten, offizielle Mitteilungen und Informationen) im Vorfeld der Tagung und denjenigen für die tatsächliche Durchführung der Tagung (Dolmetschdienste, Reise- und Personalkosten des Sekretariats, das die Tagung betreut) differenziert werden. Übersicht 3 enthält eine Aufschlüsselung nach Hauptausgabentitel und Übersicht 4 die typische Zusammensetzung des Sekretariats einer Regionaltagung, die sowohl Bedienstete aus der Zentrale als auch aus den Regional- und Landesbüros der betreffenden Regionen umfasst.

Übersicht 3. Art der Ausgaben (in US\$)

	Personal	Angereichtes Personal	Dolmetsch- dienste	Sons- tige *	Insges- amt
Vorbereitende Tätigkeiten und Missionen	1.370.000	50.000	–	–	1.420.000
Tagungsdienstleistungen	340.000	450.000	180.000	135.000	1.105.000
Insgesamt	1.710.000	500.000	180.000	135.000	2.525.000

* Diese Kosten schließen Bewirtung, Paper-Smart-Vorkehrungen wie USB-Schlüssel, Druck sowie einige Kosten für den Tagungsort und die Tagungseinrichtungen ein, wobei berücksichtigt ist, dass das Gastland normalerweise die meisten dieser Kosten übernimmt.

Übersicht 4. Sekretariat der Regionaltagung

	Anzahl der Bediensteten der höheren und höchsten Besoldungsgruppen	Anzahl der Mitarbeiter des allgemeinen Dienstes und der nationalen Bediensteten
Leitendes Management und Beziehungen zu Mitgliedsgruppen	15	–
Beziehungen zu Arbeitgebern	7	–
Beziehungen zu Arbeitnehmern	7	–
Zentrale Sekretariatsdienste	6	14
Vollmachten und Registrierung	4	5
Dokumente, Berichte und Schlussfolgerungen	11	1
Mitteilungen und Medien	4	2
Insgesamt	54	22

IX. Beschlussentwurf

54. *Die Arbeitsgruppe möge dem Verwaltungsrat empfehlen, dass er mit seiner Überprüfung der Rolle und Funktionsweise von Regionaltagungen fortfährt, und das Amt ersuchen, zur Prüfung auf der 331. Tagung (November 2017) weitere Vorschläge auszuarbeiten, die den während der Diskussion geäußerten Auffassungen und gegebenen Orientierungen Rechnung tragen.*

Anhang

Afrika

Mitgliedstaaten

Ägypten	Malawi
Algerien	Mali
Angola	Marokko
Äquatorialguinea	Mauretanien
Äthiopien	Mauritius
Benin	Mosambik
Botsuana	Namibia
Burkina Faso	Niger
Burundi	Nigeria
Côte d'Ivoire	Ruanda
Demokratische Republik Kongo	Sambia
Dschibuti	Saõ Tomé und Príncipe
Eritrea	Senegal
Gabun	Seychellen
Gambia	Sierra Leone
Ghana	Simbabwe
Guinea	Somalia
Guinea-Bissau	Südafrika
Kamerun	Sudan
Kap Verde	Südsudan
Kenia	Swasiland
Komoren	Togo
Kongo	Tschad
Lesotho	Tunesien
Liberia	Uganda
Libyen	Vereinigte Republik Tansania
Madagaskar	Zentralafrikanische Republik

Länder mit territorialen Interessen

Frankreich
Vereinigtes Königreich

Amerika

Mitgliedstaaten

Antigua und Barbuda	Jamaika
Argentinien	Kanada
Bahamas	Kolumbien
Barbados	Kuba
Belize	Mexiko
Bolivarische Republik Venezuela	Nicaragua
Brasilien	Panama
Chile	Paraguay
Costa Rica	Peru
Dominica	Plurinationaler Staat Bolivien
Dominikanische Republik	Saint Lucia
Ecuador	St. Kitts und Nevis
El Salvador	St. Vincent und die Grenadinen
Grenada	Suriname
Guatemala	Trinidad und Tobago
Guyana	Uruguay
Haiti	Vereinigte Staaten
Honduras	

Länder mit territorialen Interessen

Frankreich
Niederlande
Vereinigtes Königreich

Asien und Pazifik

Mitgliedstaaten

Afghanistan	Malediven
Arabische Republik Syrien*	Marschallinseln
Australien	Mongolei
Bahrain*	Myanmar
Bangladesch	Nepal
Brunei Darussalam	Neuseeland
China (einschließlich SAR Hongkong und SAR Macao)	Oman*
Cookinseln	Pakistan
Demokratische Volksrepublik Laos	Palau
Fidschi	Papua-Neuguinea
Indien	Philippinen
Indonesien	Republik Korea
Irak	Salomonen
Islamische Republik Iran	Samoa
Japan	Saudi-Arabien*
Jemen*	Singapur
Jordanien*	Sri Lanka
Kambodscha	Thailand
Katar*	Timor-Leste
Kiribati	Tonga
Kuwait *	Tuvalu
Libanon*	Vanuatu
Malaysia	Vereinigte Arabische Emirate*
	Vietnam

* Länder, für die das Regionalbüro für die arabischen Staaten zuständig ist

Länder mit territorialen Interessen

Frankreich	Vereinigtes Königreich
Russische Föderation	Vereinigte Staaten

Europa

Mitgliedstaaten

Albanien	Niederlande
Armenien	Norwegen
Aserbaidschan	Österreich
Belarus	Polen
Belgien	Portugal
Bosnien und Herzegowina	Republik Moldau
Bulgarien	Rumänien
Dänemark	Russische Föderation
Deutschland	San Marino
Estland	Schweden
Finnland	Schweiz
Frankreich	Serbien
Georgien	Slowakei
Griechenland	Slowenien
Irland	Spanien
Island	Sudan
Israel	Tadschikistan
Italien	Tschechische Republik
Kasachstan	Türkei
Kirgistan	Turkmenistan
Kroatien	Ukraine
Lettland	Ungarn
Litauen	Usbekistan
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
Malta	Zypern
Montenegro	